

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 236/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Markus H [REDACTED] ,

6, M[REDACTED] I[REDACTED] Str., H[REDACTED]/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

**- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -**

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen ,

vertreten durch den Regierungspräsidenten,

K[REDACTED]straße 4, Köln 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. März 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Dr. Lang, Gärtner und Dr. Jähnke

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entscheidungssenate - des Oberlandesgerichts Köln von 2. April 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Grund (§ 219 Abs. 2 ZPO) ist nicht gegeben.

Zwar macht die Beschwerde mit Recht geltend, daß eine Begründung nicht Wirksamkeitsvoraussetzung des Abhilfegehens ist (BGH RnV 1979, 68). Fehlen in ihm Darlegungen, warum in einzelnen die frühere Entscheidung unrichtig ist, kann vielmehr allein die Behörde nach ihrem Ermessen Abhilfe verweigern (BGH RnV 1973, 228 Nr. 25). Das hat das beklagte Land hier getan. Seine Ermessensausübung ist rechtlich auch nicht zu beanstanden. Auf dem unzutreffenden rechtlichen Ausgangspunkt beruht das Berufungsurteil daher nicht.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)